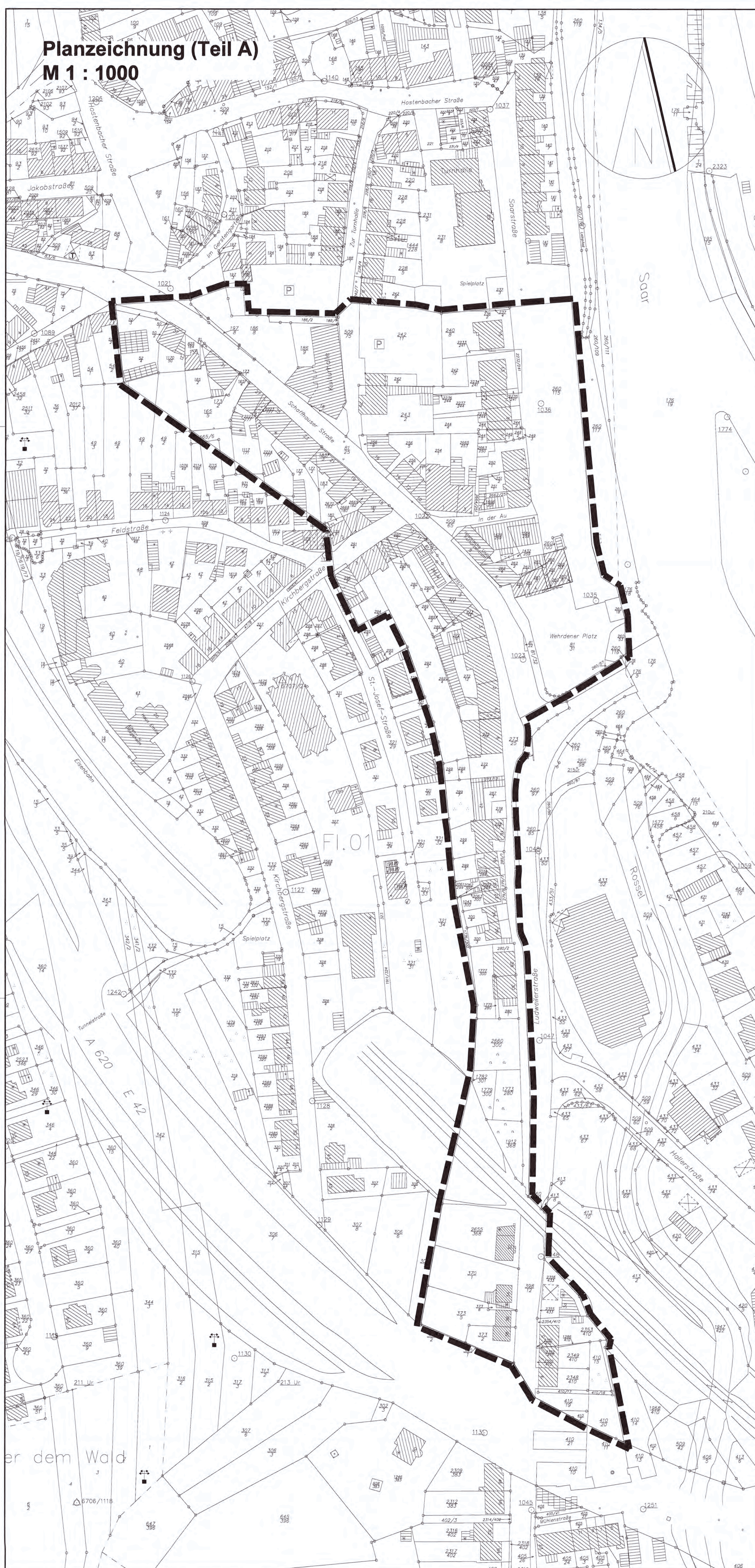


Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1000



Fachbereich 4 Technische Dienste - Fachdienst 47
Mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen
Kontrollnummer: SB 009/05
Maßstab 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahme: (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der nördlich des "Wehrdener Platzes" gelegene Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt gem. § 76 WHG im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar. Dabei handelt es sich um ein noch nicht festgesetztes, d.h. faktisches ÜSG. Die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen bzgl. der Errichtung von baulichen Anlagen sind zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 DSchG sind zu beachten und einzuhalten.



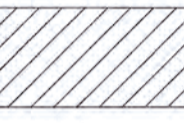
Im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Kennung "VK_6667", ehemalige Tankstelle/Ludwigerstraße 3a) nach dem Altlastenkataster des Saarlandes. Die diesbezüglich gemäß BBodSchG bzw. SBodSchG geltenden gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es wird gebeten, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und diesen gegebenenfalls dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen. Der südliche Teil des Planbereichs wird von ehemaligem Tagebau tangiert; dieser Teil sollte von einer Bebauung freigehalten werden.

Planzeichenerläuterung

gemäß der Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Parzellengrenze
-  Gebäude- und Anlagenbestand

Textfestsetzungen Teil B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

- Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Arten von baulichen Nutzungen nicht zulässig:

- Vergrüßungsstätten:**
- Spiel- und Automatenhallen und spielhallenähnliche Anlagen
 - Wettbüros
 - Nachtklubs jeglicher Art
 - Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
 - Diskotheken
 - Swinger-Clubs

- Sonstige Betriebe:**
- Sexshops
 - Bordelle und bordellartige Betriebe
 - Stundenhotels
 - Wohnungsprostitution

- Die Zulässigkeit der sonstigen Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB

Rechtsgrundlagen:

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

- Bundesrecht:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Planzeicherverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388).
- Landesrecht:**
- Bauordnung für das Saarland (LBO Saarland) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1788 vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 1544)
 - Saarländisches Straßengesetz (SaarStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393).
 - Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Neufassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599).
- Kommunalrecht:**
- Kommunaleltselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1216).

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bebauungsplan VIII/53 "Unteres Wehrden" in Völklingen beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 15.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht.


Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2013 bis einschließlich 03.06.2013 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 24.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.04.2013 über die Auslegung benachrichtigt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2013 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wurde vom Stadtrat am 28.08.2013 in der Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.08.2013 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 27.08.2013 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Völklingen, den 28.08.2013

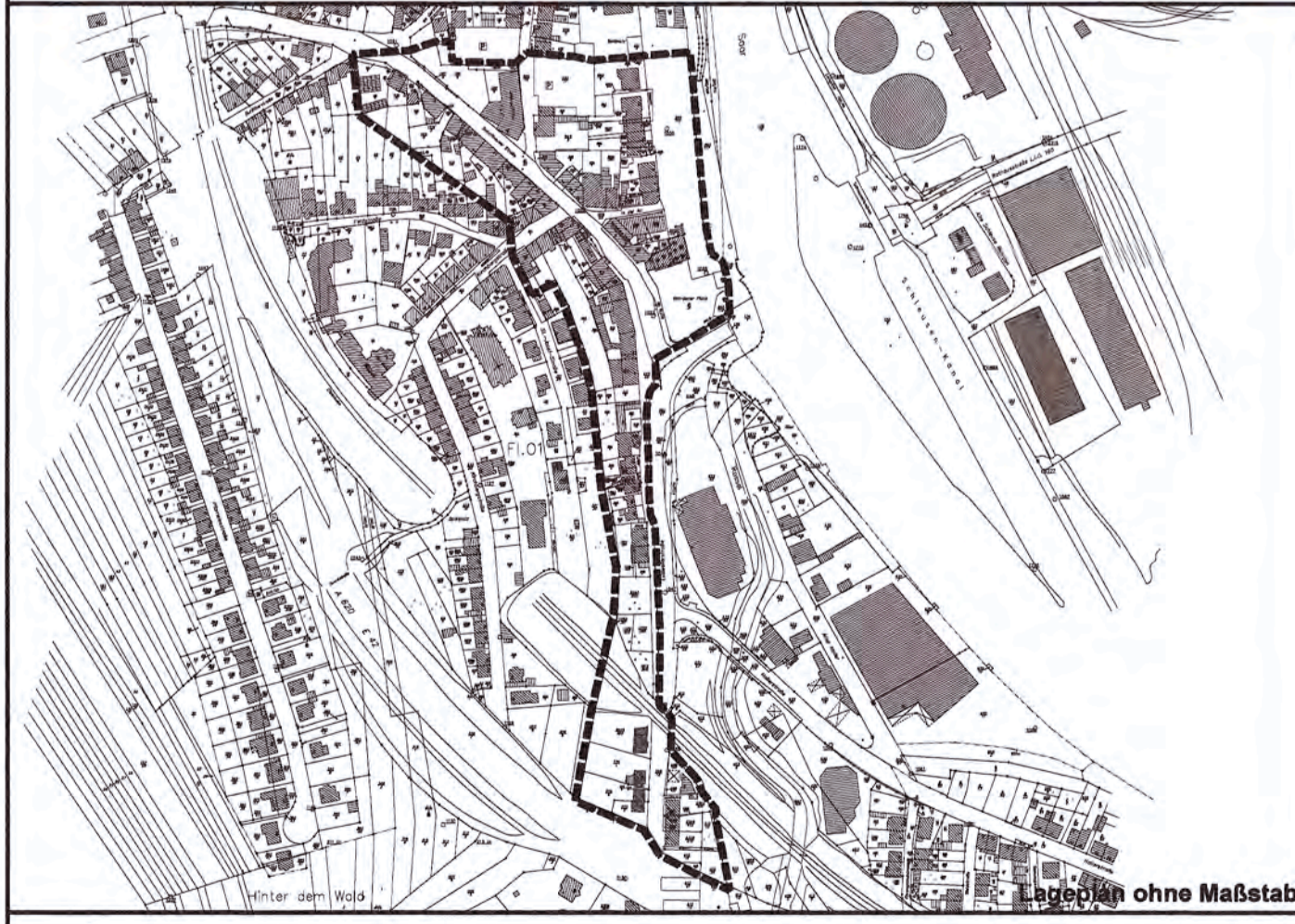

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 28.08.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan VIII/53 "Unteres Wehrden" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 28.08.2013


Der Oberbürgermeister



Bebauungsplan: "Unteres Wehrden"
Planbereich: VIII/53
Stand: Satzung

Datum: Völklingen, den 28.08.2013

Fachdienstleiter FD 46 (Scherer) Fachbereichsleiter FB 4 (Beck) Oberbürgermeister (Lorig)

Fachdienstleiter FD 47 (Löwen) Vermessung und Geo-Information für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katastramt

Bearbeitung: FD 46 Stadtplanung und -entwicklung
Petra Groß/Karin Schmeier
Datum: Juli 2013
Maßstab 1 : 1000